



Verzeichnis der abrechnungsfähigen Therapieformen „Vertrag zur Durchführung besonderer ambulanter ärztlicher Versorgung mit Integrativer Medizin“

Anthroposophische Medizin

Ayurveda, einschließlich

- Ayurvedische Pulsdiagnostik
- Ayurvedische Zungendiagnostik
- Ayurvedische Diätetik

Bioenergetische Medizin

Eigenblutbehandlung

Enzymtherapie

Ernährungstherapie, einschließlich

- komplementäre Allergiebehandlung
- Fastentherapie

Feldenkrais-Methode

Homöopathie und Therapien mit Arzneimitteln, die nach HAB hergestellt werden

Kinesiologie

Mikrobiologische Therapie

Neuraltherapie

Orthomolekulare Therapie

Osteopathie

Physikalische Therapie, einschließlich

- Hydrotherapie
- Ausleitende Verfahren
- balneo-, klimatherapeutische und verwandte Maßnahmen sowie Lichttherapie
- Bewegungs- Atem- und entspannungstherapeutische Maßnahmen

Phytotherapie

Traditionelle Chinesische Medizin (TCM), einschließlich

- Diagnostische Verfahren (z.B. Zungendiagnostik, Pulsdiagnostik)
- Arzneitherapie
- Chinesische Diätetik

Umweltmedizin

Hinweise

Der Ärztliche Leistungserbringer wählt unter Berücksichtigung seiner eigenen Schwerpunkte und fachlichen Kenntnisse für den einzelnen Patienten mit seiner individuellen Erkrankung ein oder mehrere der in dieser Übersicht genannten geeigneten Therapieverfahren aus und entscheidet unter Beachtung der Vertragsbedingungen und des Wirtschaftlichkeitsgebotes über deren Kombination, Intensität und Frequenz.

Alle abgerechneten Leistungen müssen durch den Arzt/die Ärztin persönlich erbracht werden. Delegierte Leistungen sind über den Vertrag nicht abrechnungsfähig.

Die Versorgung umfasst ausschließlich die ärztliche Leistung. Kosten für nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abrechnungsfähiger Arznei- sowie Hilfsmittel werden im Rahmen dieser Versorgung nicht übernommen. Das schließt alle nicht verordnungsfähigen Wirkstoffe, Enzyme und dergleichen sowie die für eine Behandlung mit Blutegeln benötigten Tiere ein. Laborleistungen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Versorgungsangebotes.

Die Verordnung nicht GKV-verordnungsfähiger Arzneimittel erfolgt für den Versicherten durch den Ärztlichen Leistungserbringer unentgeltlich auf einem gesonderten Vordruck.

Alle notwendigen ärztlichen Zusatzarbeiten, wie z.B. die Aufbereitung von Eigenblut zur Reinfusion, die Erstellung eines Diätplans oder die Nutzung spezieller Geräte, wie z.B. des Bioresonanzgerätes, sind mit der im Rahmen dieser Versorgung gezahlten Vergütung abgegolten.

Eine zusätzliche Privatliquidation ist nur entsprechend der berufsrechtlichen Vorgaben zulässig; die Zulässigkeitsprüfung obliegt dem jeweiligen Ärztlichen Leistungserbringer.

Die Versorgung muss den vom Gemeinsamen Bundesausschuss sowie den in den Bundesmantelverträgen für die Leistungserbringung in der vertragsärztlichen Versorgung beschlossenen Anforderungen als Mindestvoraussetzungen entsprechen.